

Hausordnung

für die Bürgerhäuser in den Stadtteilen von Biedenkopf
(gilt auch für FZH Breidenstein u. FHH Wallau)

1. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Miet- bzw. Nutzungsvertrages. Etwaige Terminvorkerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Absprachen sind ungültig.
2. Die Nutzungsdauer beginnt mit dem Aufbau und endet mit dem Verlassen der Räumlichkeiten. Die genutzten Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung von dem Mieter/der Mieterin zu putzen.
3. Das gesamte Inventar ist sauber und gepflegt zurückzugeben.
4. Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Die Öffnung der Räume erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung.
5. Nach Ende der Veranstaltung hat der Mieter/die Mieterin dafür zu sorgen, dass die genutzten Räume unverzüglich verlassen werden und das Haus binnen einer Stunde geräumt ist.
6. Der Mieter/ die Mieterin verpflichtet sich, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Je nach Art der Veranstaltung hat er/sie auf seine/ihre Kosten eine Brandwache der Freiwilligen Feuerwehr zu stellen. Er / sie ist verantwortlich für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Er/ sie haftet für Ruhe und Ordnung in den genutzten Räumen und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ab 22.00 Uhr die Lautstärke auf ein Minimum reduziert wird, damit keine übermäßigen Belästigungen für die Nachbargrundstücke entstehen.
7. Hunde dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgebracht werden.
8. Besuchern von eintrittspflichtigen Veranstaltungen ist der Aufenthalt in den Räumen ohne gültige Eintrittskarte nicht gestattet.
9. Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters/der Hausmeisterin angebracht werden. Sie sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen, soweit keine andere Regelung vereinbart ist.

10. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht statthaft.
11. Die Stadt Biedenkopf übernimmt für die zu Veranstaltungen mitgebrachten Gegenstände keine Haftung. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
12. Das Aufstellen der Tische und Stühle ist Sache des Mieters/der Mieterin. Er/sie hat, falls mit dem Hausmeister/der Hausmeisterin keine andere Abrede getroffen wird, die Tische und Stühle nach der Veranstaltung wieder so aufzustellen, wie sie vor der Veranstaltung gestanden haben.
13. Die von der Stadt Biedenkopf beauftragten Personen, insbesondere der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin und der Hausmeister/die Hausmeisterin, üben gegenüber dem Mieter/der Mieterin das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters/der Mieterin gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
14. Das Mobiliar und alle anderen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Dazu gehört auch, dass z. B. Polonaisen nicht über Tische und Stühle geführt werden oder Stuhllehnen als Sitzfläche benutzt werden.
15. Der Mieter/ die Mieterin haftet - unbeschadet einer anderen vertraglichen Regelung - für alle Schäden, die durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragten, seine/ihre Mitglieder oder Besucher an den Baulichkeiten, dem Inventar und sonstigen Einrichtungen (auch fremdes Inventar) verursacht werden.
16. Fremdinventar (z. B. Klaviere) dürfen nur nach Absprache mit dem Ortsvorsteher bzw. dem Eigentümer genutzt werden.
17. Fundgegenstände sind bei dem Hausmeister/der Hausmeisterin abzugeben.
18. Das Rauchen ist in öffentlichen Gebäuden ab 01. Oktober 2007 verboten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Rauchverbot zuwiderhandelt kann mit einer Geldbuße von bis zu 200,00 € bestraft werden.